Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4296**

16. Wahlperiode 08. 02. 2007

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4130 –**

Kontamination von Grund-, Oberflächenwasser und Böden durch Einleitung und Ausbringung von Perfluortensiden mit Klärschlamm

Vorbemerkung der Fragesteller

In einem Bericht von Greenpeace vom 24. November 2006 und in einem Bericht des BUND vom 25. Oktober 2006 wurde über den Eintrag von Perfluortensiden (PFT) durch Klärschlamm auf Böden bzw. Einbringung in Flüsse informiert (siehe „Welt am Sonntag“ vom 9. Juli 2006). Diese Austragungen sind Ursache für die Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers. Perfluortensid wird in der Industrie zur Herstellung von Teflon und GoreTex, aber auch im Löschschaum der Feuerwehr verwendet. Infolge der gesundheitsgefährdenden PFT-Belastung des Trinkwassers in Nordrhein-Westfalen mussten im vergangenen Jahr schwangere Frauen und Säuglinge mit sauberem Trinkwasser aus Kanistern versorgt werden.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind von der großflächigen PFT-Belastung mehrere Bundesländer (Gewässerverunreinigung in Bayern und Nordrhein-Westfalen/Bodenverunreinigung in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) betroffen. Nach einer Untersuchung der Universität Bonn über die PFT-Belastung im Einzugsgebiet des Rheins wird die PFT-Belastung über Landesgrenzen und Staatsgrenzen hinaus transportiert.

1. Ist es richtig, dass bundesweit jährlich etwa mindestens 46 000 Tonnen Perfluortenside in die Umweltmedien eingetragen werden und dies vorwiegend durch Einleitung in die Oberflächengewässer oder durch Eintrag auf Böden geschieht?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 6. Februar 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Geht die Bundesregierung immer noch davon aus, dass es sich bei der Einleitung bzw. Ausbringung von Perfluortensiden um ein regional begrenztes Problem handelt, das zudem in der alleinigen Verantwortung der Länder und nicht in der des Bundes liegt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/2879)?

Zur Problematik der PFT-Belastungen in der Umwelt generell und zu erhöhten Belastungen von Flächen, auf denen kontaminierte Materialien aufgebracht wurden, hat die Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Perfluortenside im Trinkwasser“ (Bundestagsdrucksache 16/2699) und mit den Antworten auf die Schriftlichen Fragen 77–80 (Bundestagsdrucksache 16/2390) ausführlich Stellung genommen.

3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Risiko ein, dass über eingeleitete oder ausgebrachte PFT-haltige Substanzen die Trinkwasserversorgung in den einzelnen Bundesländern gefährdet werden könnte (bitte nach Bundesländern aufgliedern)?

Eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität durch PFT ist allenfalls für Einzugsgebiete zu befürchten, in denen mit PFT ähnlich hoch belastete Abfälle ähnlich umweltoffen ausgebracht wurden wie dies etwa im Hochsauerlandkreis geschehen ist. Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Länder NRW, NI und HE potenziell belastete Flächen auf die Anwesenheit von PFT überprüft haben. Weder in den Böden noch in den darunter liegenden Grundwässern wurden nennenswerte Belastungen festgestellt.

4. Unterscheiden sich die Gefahren für die Trinkwasserversorgung durch PFT-Verschmutzung hinsichtlich der unterschiedlichen Nutzung der Rohwässer (Uferfiltrat, Grundwasser etc.) in den verschiedenen Regionen?

   Wenn ja, worin bestehen die Unterschiede?

Naturgemäß sind relativ kleine und unmittelbar als Rohwasser zur Trinkwassergewinnung genutzte, stehende Oberflächengewässer (i. w. Trinkwassertalsperren) gegenüber Belastungen durch persistente und mobile Umweltkontaminanten wie PFT am ehesten gefährdet. Solche Gewässer befinden sich in Deutschland vor allem in NRW. Als verletzlich sind grundsätzlich auch Grundwässer aus den Karstgebieten in Süddeutschland zu bewerten, doch sind von dort bisher keine Belastungen des Bodens mit PFT bekannt geworden. Eine gewisse Verletzlichkeit besitzen auch als Rohwasser genutzte Uferfiltrate fließender Gewässer, aber nur, wenn sie ständig überhöhten Einträgen von PFT ausgesetzt wären. Neben den bereits identifizierten hoch verschmutzten Flächen sind der Bundesregierung bisher keine weiteren mit PFT belasteten Flächen bekannt geworden, von denen eine Gefahr für die Trinkwassergewinnung in einem Maß ausgehen könnte, das auch nur annähernd mit der Situation im Hochsauerlandkreis verglichen werden könnte.

5. Inwieweit sind die regionalen Wasserversorgungsunternehmen in die Pflicht zu nehmen, PFT über spezielle Trinkwasser-Aufbereitungsverfahren wie Ozonierung, Aktivkohleadsorption und Membran-Nanofiltration aus dem Rohwasser vor der Abgabe als Trinkwasser zu entfernen?

Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen haben sich freiwillig bereit erklärt (und verfahren dementsprechend), Trinkwasser, in dem die vom Umweltbundesamt nach Beratung durch die Trinkwasserkommission (TWK) herausgegebenen Vorsorge-Höchstwerte für PFT überschritten sind oder wären, ent-

weder nicht mehr an den betroffenen Verbraucherkreis abzugeben oder es zweckentsprechend aufzubereiten.

6. Welche Bedeutung haben die von der Trinkwasserkommission (TWK) des Umweltbundesamtes herausgegebenen Grenzwerte für PFT im Trinkwasser, und sind diese Grenzwerte maßgeblich bzw. rechtsverbindlich?

Bei den von der TWK in ihrer Stellungnahme angegebenen Höchstwerten handelt es sich um Empfehlungswerte, nicht um rechtliche Grenzwerte. Insofern sind diese Werte nicht rechtsverbindlich, gleichwohl aber nicht ohne Bezug zur Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001). So stützen sich der lebenslang gesundheitlich duldbare Höchstwert (0,3 µg/l als Summe aus PFOA und PFOS) auf das sogenannte Besorgnisverbot in § 6 Abs. 1 der TrinkwV 2001, die beiden Vorsorge-Maßnahmewerte (0,5 µg/l für Säuglinge und 5,0 µg/l für Erwachsene, jeweils als Summe aus PFOA und PFOS) sowie der allgemeine Vorsorgewert (0,1 µg/l als Summe aller PFT) auf das sogenannte Minimierungsgebot in § 6 Abs. 3 der TrinkwV 2001.

7. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage sind die Grenzwerte der TWK entstanden?

Die wissenschaftliche Grundlage für den lebenslang gesundheitlich duldbaren Höchstwert bilden mehrere Langzeit-Tierversuche sowie die Übertragung und Umrechnung von deren Ergebnissen auf den Menschen. Selbst unter ungünstigsten, aber noch realistischen Annahmen sind beim Menschen keine Schädigungen mehr zu befürchten, wenn der genannte Höchstwert in 2 Litern täglich konsumierten Trinkwassers unterschritten bleibt. Die Ableitung der drei Vorsorge-Maßnahmewerte folgte zusätzlich allgemeinen Kriterien der gesundheitlichen Vorsorge durch kurzfristig wirksame Belastungsminimierung.

8. Wie ist die TWK personell zusammengesetzt, und sind Kommissionsmitglieder auch in Unternehmen tätig?

   Wenn ja, um welche Unternehmen handelt es sich?

Grundlage der Kommissionsarbeit bildet § 40 des Infektionsschutzgesetzes. Die Trinkwasserkommission (TWK), die laut ihrer Geschäftsordnung aus mindestens 13 und höchstens 15 Mitgliedern bestehen soll, wird vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und den für das Trinkwasser zuständigen obersten Landesbehörden berufen. Die Kommissionsmitglieder sind ausgewiesene Sachverständige und verfügen in ihren Bereichen über umfangreiche, auch praktische Erfahrungen. Die TWK-Mitglieder der laufenden 16. Wahlperiode kommen aus Behörden der Länder und Kommunen, universitären Hygieneinstituten und Wasserversorgungsunternehmen. Die Zusammensetzung der Kommission ist im Umwelt Medizinischen Informationsdienst (UMID) 3/2005, Seite 23 veröffentlicht http://www.umweltbundesamt.de/umid/archiv/umid0305.pdf). Vertreter und Vertreterinnen des BMG, des BMU, der Bundeswehr und des Umweltbundesamtes (UBA) sind in die Kommissionsarbeit eingebunden und nehmen an den Sitzungen teil.

9. Sind in der TWK auch Personen vertreten, die in lokalen oder überregionalen Wasserunternehmen tätig sind?

   Wenn ja, wie viele, und wo sind sie tätig?

Ein Kommissionsmitglied ist bei den Berliner Wasserbetrieben, ein zweites TWK-Mitglied bei Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen, tätig. Ein vormaliges Mitglied, tätig im Zweckverband Landeswasserversorgung Stuttgart, hat seine Mitarbeit in der TWK im September 2006 auf eigenen Wunsch beendet.

10. Sieht die Bundesregierung die grundsätzliche Möglichkeit, durch eine Regelung in der Trinkwasserverordnung die Kontamination von Trinkwasser mit gesundheitsgefährdenden Spurenstoffen wie Perfluortenside zu verhindern, indem sowohl das Grundwasser als auch das Oberflächenwasser entsprechend geschützt werden?

Regelungen und Anforderungen zum Schutz der Gewässer sind in den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. den Wassergesetzen der Länder enthalten. Damit steht den für den Vollzug zuständigen Länderbehörden ein ausreichendes Instrumentarium zur Verhinderung und Begrenzung von PFT-Einträgen in die Gewässer, unter anderem auch zum Schutz von Trinkwassergewinnungsanlagen, zur Verfügung. Zusätzliche Regelungen im Rahmen der Trinkwassergesetzgebung sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht erforderlich.

Regelungen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer können nicht über die Trinkwasserverordnung getroffen werden.

11. Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, das Problem der Perfluortensidverschmutzung von Böden durch eine zusätzliche Klausel in der EU-Bodenschutzrichtlinie zu berücksichtigen?

    Wenn nein, warum nicht?

Nein; Begrenzungen von derartigen stofflichen Einträgen in Böden können nur materialspezifisch geregelt werden. Hierzu böten sich die einschlägigen Regelungen des Düngemittel- und Abfallrechts an.

12. Hat die Bundesregierung Initiativen ergriffen, um die Einleitung bzw. Ausbringung von PFT-haltigen Substanzen zu verhindern bzw. Verantwortliche nach dem Verursacherprinzip haftbar zu machen?

    Wenn ja, welche?

    Wenn nein, warum nicht?

Selbstverständlich wird im Zuge laufender Verordnungsverfahren, wie z. B. der Novelle der Bioabfallverordnung oder der Novelle der Klärschlammverordnung gemeinsam mit den Ländern geprüft, ob ergänzende Maßnahmen zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen in den Boden erforderlich sind.

13. Hat die Bundesregierung Initiativen ergriffen, um die Herstellung von PFT-haltigen Produkten zu verhindern?

    Wenn ja, welche?

    Wenn nein, warum nicht?

Bei PFT (Hauptvertreter: PFOS und PFOA) handelt es sich um eine Gruppe von Chemikalien mit tensiden Eigenschaften, bei denen alle Wasserstoffatome am Kohlenstoffgerüst durch Fluor ersetzt sind. Aufgrund ihrer besonderen und z. T. einmaligen Eigenschaften haben PFT vielfältige Anwendungen. Andererseits können von diesen Chemikalien auch besondere Risiken für Mensch und Umwelt ausgehen.

Bereits Mitte 2004 hat die Bundesregierung die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gebeten, das Inverkehrbringen und Verwenden von PFOS grundsätzlich zu verbieten und nur für diejenigen Anwendungen, für die es derzeit keine geeigneten Ersatzstoffe oder alternativen Verfahren gibt, Ausnahmen zuzulassen.

Bei den Beratungen des im Dezember 2005 von der Kommission vorgelegten Richtlinienvorschlags zur Beschränkung des Inverkehrbringens und des Verwendens von PFOS haben sich Deutschland, aber auch andere Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament mit Nachdruck für Verschärfungen eingesetzt. Am 27. Dezember 2006 wurde die Richtlinie 2006/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union verkündet (ABl. L 372, S. 32). Mit dieser Richtlinie werden das Inverkehrbringen und die Verwendung von PFOS und PFOS-haltigen Zubereitungen als auch von PFOS-haltigen Erzeugnissen, Halbfertigerzeugnissen oder deren Bestandteilen drastisch beschränkt.

Nach Anhang Nr. 8 der oben genannten Richtlinie ist die Kommission zudem verpflichtet, die laufenden Risikobewertungstätigkeiten und die Verfügbarkeit weniger bedenklicher Alternativen oder Technologien im Zusammenhang mit der Verwendung von PFOA und verwandten Stoffen fortdauernd zu überprüfen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung der festgestellten Risiken vorzuschlagen. In einer Kooperation zwischen Industrie und deutschen Behörden (BMU, UBA, Bundesanstalt für Arbeitsmedizin und Arbeitsschutz, Bundesinstitut für Risikobewertung) wird eine Risikobewertung für PFOA nach den Maßgaben der neuen europäischen Chemikalienverordnung REACH durchgeführt. Der Bericht soll bis Ende Februar 2008 vorliegen und der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333